

Verfügung vom 5. August 2026

BEK 2026 109

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsidentin Daniela Pérez-Steiner,
Gerichtsschreiberin Antoinette Hürlimann.

In Sachen

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Betreibungsamt Höfe, Rebhaldenstrasse 15, 8807 Freienbach,
Beschwerdegegner,

betreffend

SchKG-Beschwerde

(Beschwerde gegen die Verfügung der Vizepräsidentin der Höfe als untere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 29. Juni 2026, APD 2026 30);-

hat die Kantonsgerichtsvizepräsidentin
als Vizepräsidentin der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibung und Konkurs (Beschwerdekammer),

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. a) Mit Eingabe vom 20. Februar 2026 erhob A. _____ (Beschwerdeführer) beim Bezirksgericht Höfe Beschwerde gegen das „BA Höfe Freienbach auf angekündigte Pfändung von B. _____ AG vom 16. Februar 2026“ (Vi-act. 1). Mit Vernehmlassung vom 8. April 2026 beantragte das Betreibungsamt Höfe (Beschwerdegegnerin), die Beschwerde sei abzuweisen (Vi-act. 6). Am 23. April 2026 reichte der Beschwerdeführer dazu eine „Replik“ ein (Vi-act. 10), woraufhin die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 29. April 2026 Stellung nahm (Vi-act. 13). Der Beschwerdeführer reichte am 13. Mai 2026 eine weitere Eingabe ein (Vi-act. 15). Mit Verfügung vom 29. Juni 2026 wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Es wurden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen (angefocht. Verfügung Dispositivziffern 1-3).

b) Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 8. Juli 2026 Beschwerde beim Kantonsgericht als obere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibung und Konkurs mit dem Antrag: „[...] Fordere ich die Aufhebung der Definitiven Rechtsöffnung vom 29. Juni 2026 Dossier APD 2026 30, infolge Missachtung gültigen Rechts“ (KG-act. 1). Des Weiteren ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege. Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 15. Juli 2026 die Abweisung der Beschwerde (KG-act. 4).

2. Ein Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde kann an die obere weitergezogen werden (Art. 18 SchKG), wobei sich Weiterzugs- und Novenrecht nach kantonalem Recht richten (Art. 20a SchKG; Kren-Kostkiewicz, OFK, 20. A. 2020, Art. 18 SchKG N 13 f. und Art. 20a SchKG N 26 ff.). Nach § 18 EGzSchKG i.V.m. § 100 JG ist schweizerisches Zivilprozessrecht anwendbar. Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 lit. a und b ZPO). Begründen bedeutet aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als

fehlerhaft erachtet wird bzw. inwiefern sich die vorinstanzlichen Erwägungen respektive Überlegungen nicht aufrechterhalten lassen (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Dies setzt voraus, dass der Rechtsmittelkläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich mit diesen argumentativ auseinandersetzt und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BEK 2021 147 vom 19. November 2021 E. 2 m.H.).

3. a) Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, soweit sich die Beschwerde gegen die Pfändungsankündigung vom 30. Januar 2026 in der Betreuung Nr. xx richte, habe der Beschwerdeführer davon spätestens am 2. Februar 2026 Kenntnis gehabt, weil er gleichentags eine Eingabe an die Beschwerdegegnerin gerichtet habe, worin er auf eben diese Pfändungsankündigung Bezug nahm bzw. diese als Beilage einreichte, sei diese Beschwerde verspätet erfolgt, weshalb darauf nicht einzutreten sei. Hinsichtlich der Pfändungsankündigung vom 18. Februar 2026 in der Betreuung Nr. yy sei die Beschwerde hingegen rechtzeitig erfolgt. Dass der Beschwerdeführer über diese Pfändung nicht informiert worden sein soll, wie er vorbringe, sei durch sein Schreiben vom 20. Februar 2026, worin er auf die erwähnte Pfändung Bezug nehme, widerlegt. Ferner lege der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar dar, inwiefern die Berechnung des Existenzminimums nicht korrekt sein solle. Er führe nicht aus, welche Beträge richtigerweise unter welchen Positionen zu berücksichtigen gewesen wären und reiche auch keine Belege ein, die seine Ausführungen stützen würden. Zu den Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend seine Einsprache bei den Steuerbehörden sei anzumerken, dass es, wenn der Beschwerdeführer rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben hätte, Aufgabe des Rechtsöffnungsrichters gewesen wäre, im Rechtsöffnungsverfahren zu prüfen, ob ein vollstreckbarer Rechtsöffnungstitel vorliege. Laut dem Beschwerdeführer sei kein Rechtsvorschlag erhoben worden. Es sei nicht Aufgabe des Betreibungsamts bzw. der Beschwerdegegnerin (und auch nicht der Aufsichtsbehörde), über die Begründetheit der der Betreuung zugrunde liegenden Forderung zu befinden. Es sei folglich in der nicht erfolgten materiellen Überprüfung der Forderung bzw. einer angeblichen Einsprache des Beschwerdeführers keine Gesetzesverletzung

oder Unangemessenheit zu erblicken (angefocht. Verfügung E. 8., 9.1.-9.3 und 9.5).

b) Gegenüber der oberen Aufsichtsbehörde führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, auch wenn er die Steuererklärung 2021 nicht eingereicht habe, sei die Einschätzung viel zu hoch erfolgt, weil seine Frau seit September 2021 nicht mehr arbeiten könne. Er und seine Frau seien nicht nur zu hoch eingeschätzt worden, sondern ihr Angebot zuhänden des Steueramts Freienbach, vor Ort eine Anzahlung leisten zu wollen, sei ausgeschlagen worden mit der Begründung, dies könne nicht angenommen werden und die Zahlung müsse an das Betreibungsamt geleistet werden. Dies entspreche nicht den Tatsachen, zudem hätte die Steuerbehörde die Betreuung zurückziehen können. Er fordere daher das Steueramt Freienbach auf, den Beweis zu erbringen, dass seine Einsprache zur Bearbeitung weitergeleitet würde, sofern dies nicht geschehen sei, liege eine strafbare Handlung vor (zum Ganzen KG-act. 1).

c) Mit diesen bereits vor der unteren Aufsichtsbehörde vorgebrachten Einwänden (vgl. Vi-act. 1) belässt es der Beschwerdeführer bei einer blossen Wiederholung seines Standpunktes, wonach die Steuereinschätzung zu hoch ausgefallen sein und die Steuerbehörde auf seine Einsprache bzw. sein Angebot einer Abschlagszahlung nicht eingegangen sein soll, ohne sich auch nur ansatzweise mit den Erwägungen der Vorderrichterin auseinanderzusetzen. Namentlich widerspricht der Beschwerdeführer den Erwägungen der unteren Aufsichtsbehörde nicht, wonach er von den Pfändungsankündigungen in den Betreibungen Nr. xx und Nr. yy Kenntnis gehabt und diese nicht angefochten habe, ebenso stellt er nicht in Abrede, keinen Rechtsvorschlag erhoben zu haben. Auf die Beschwerde ist folglich mangels einer rechtsgenügenden Auseinandersetzung mit den Erwägungen der angefochtenen Verfügung (vgl. E. 2 oben) präsidial (§ 40 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 JG) nicht einzutreten.

4. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Entschädigungen werden nicht gesprochen. Dementsprechend ist auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht weiter einzugehen;-

verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an den Beschwerdeführer (1/R), das Betreibungsamt Höfe (1/R), die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten).

Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Versand

5. August 2026 amu